

**Kriegsbeschädigte in städtischen Diensten.**

Ueber die Einstellung kriegsbeschädigter Angestellter und Arbeiter in den städtischen Dienst hat der Vorstand des deutschen Städtetages durch Oberbürgermeister Wermuth eine Eingabe an das Reichsamt des Innern und den Reichstag gerichtet. Es heißt darin u. a.: Es ist Pflicht aller Arbeitgeber, sowohl der öffentlichen wie der privaten, nach Kräften für die Einstellung kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellter bemüht zu sein. Ein gesetzlicher Zwang zur Einstellung von Schwerbeschädigten in städtischen Büros und Betrieben würde verfehlt sein. Eine derartige Regelung wäre ein Unglück für die Berechtigten, weil die Gewähr, eine leichte Stelle zu bekommen oder wenigstens die Hoffnung darauf, die seelischen Kräfte lahmlegen würde, deren äußerster Anspannung es bedarf, um die Wiedergewinnung einer größtmöglichen Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Auch würde der gesetzliche Einstellungszwang, selbst wenn das Recht auf Einstellung ausgeschlossen würde, doch in sich selbst die Entwicklung zur Schaffung eines subjektiven Rechts auf Einstellung bedeuten. Jedes in den Vordergrund schieben irgendeiner Art von Einstellungszwang führt vom Wege beruflicher Selbständigmachung der Kriegsverletzten ab. Für viele Kriegsverletzte ist die berufliche Selbständigkeit, wie sie die Heimarbeit oder die Kleinsiedlung bietet, der beste Ausweg. Vernachlässigt man diesen Ausweg, so muß die Folge eine zweckwidrige Anhäufung der Kriegsbeschädigten in den großen Städten sein. Ein Einstellungszwang ist auch so lange undenkbar, als nicht gleichzeitig für Privatbetriebe die Einstellung gesetzlich vorgeschrieben wird. Für letztere ist aber ein Einstellungszwang nicht tunlich. Es darf dabei nicht der Gesichtspunkt außer acht gelassen werden, daß es ganz unmöglich ist, eine richtige Beziehung zwischen der Art der Verletzung und der Art der Beschäftigung gesetzlich herzustellen, was an der Hand von Beispielen nachgewiesen wird.

Demgegenüber wird zur Erreichung des selbstverständlichen zu erreichenden Zieles: weitgehendste Beschäftigung von Kriegsbeschädigten durch die städtischen Verwaltungen folgendes vorgeschlagen: Es ist erwägenswert, die etwa vorhandenen allgemeinen Arbeitsordnungen oder Arbeitslohnordnungen so auszugestalten, daß bestimmte Anweisungen zugunsten der Einstellung von Kriegsbeschädigten vorgeesehen werden, und zwar sowohl im Sinne der Wiedereinstellung früher beschäftigt Gewesener wie auch im Sinne der Berücksichtigung sonstiger Schwerbeschädigter. Auch könnte bei der Erteilung des Zuschlages bei Vergebung von Arbeiten der Unternehmer gehalten werden, bei der Einstellung von Schwerkriegsbeschädigten möglichst weit entgegenzukommen.

Zu den Vorschlägen des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge wird u. a. folgende Aenderung gewünscht: „Die öffentlichen Betriebe müssen ebenso wie die privaten möglichst die Schwerbeschädigten unterbringen. Dem vierten Teile der Richtlinien des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge wird zugestimmt. Er deckt sich mit dem von der Reichstagskommission für die Uebergangswirtschaft angenommenen Antrage: Die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.“ Der Vorstand versteht diese Richtlinie dahin, daß nicht etwa eine Einstellung über den Bedarf an Arbeitskräften hinaus verlangt wird, sondern nur, daß die für Privatbetriebe erwogene Begrenzung auf einen gewissen Bombenhundertfuß der Einzustellenden hier nicht gelten soll.